



öffentlich

Bericht zur Durchführung des Sozialgesetzbuches II

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 06.02.2023

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:

Bericht zur Durchführung des Sozialgesetzbuches II

1. Allgemeines

Die Aufgabe des Jobcenters ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende, d.h. die Gewährung des Bürgergeldes und der damit verbundenen Leistungen. Anspruchsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind Erwerbsfähige im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze und deren Familien. Im Dezember 2022 gehörten rund 6.600 Personen in mehr als 3.350 Haushalten („Bedarfsgemeinschaften“) zum Kundenkreis des Jobcenters. Mit dieser Aufgabe sind derzeit 94 Personen, entsprechend 77,5 Vollzeitäquivalenten beschäftigt.

Im Zollernalbkreis wird das Jobcenter in der Form der „gemeinsamen Einrichtung“ von Landkreis und Bund, Letzterer vertreten durch die Agentur für Arbeit Balingen, betrieben. Vor diesem Hintergrund sind 19 der Mitarbeiter beim Landkreis als Beschäftigungsträger angestellt und 75 bei der Agentur für Arbeit.

2. Aufgabenerledigung

Grundlegendes Ziel des SGB II ist nicht die bloße Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt, sondern die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Betroffenen. D.h., die Leistungsbezieher sollen dazu befähigt werden, ihren Lebensunterhalt längerfristig aus eigener Kraft zu bestreiten und damit nicht mehr auf die staatliche Unterstützung angewiesen zu sein.

Deshalb setzt das Jobcenter auf eine intensive Betreuung der Bezieher und deren Vermittlung an potenzielle Arbeitgeber. Ergänzend zur Beratung (Vermittlung und Fallmanagement) bietet das SGB II eine breite Palette an Unterstützungsmöglichkeiten, um die Leistungsbezieher an den Arbeitsmarkt heranzuführen und auf eine Beschäftigung vorzubereiten („Aktive Leistungen“).

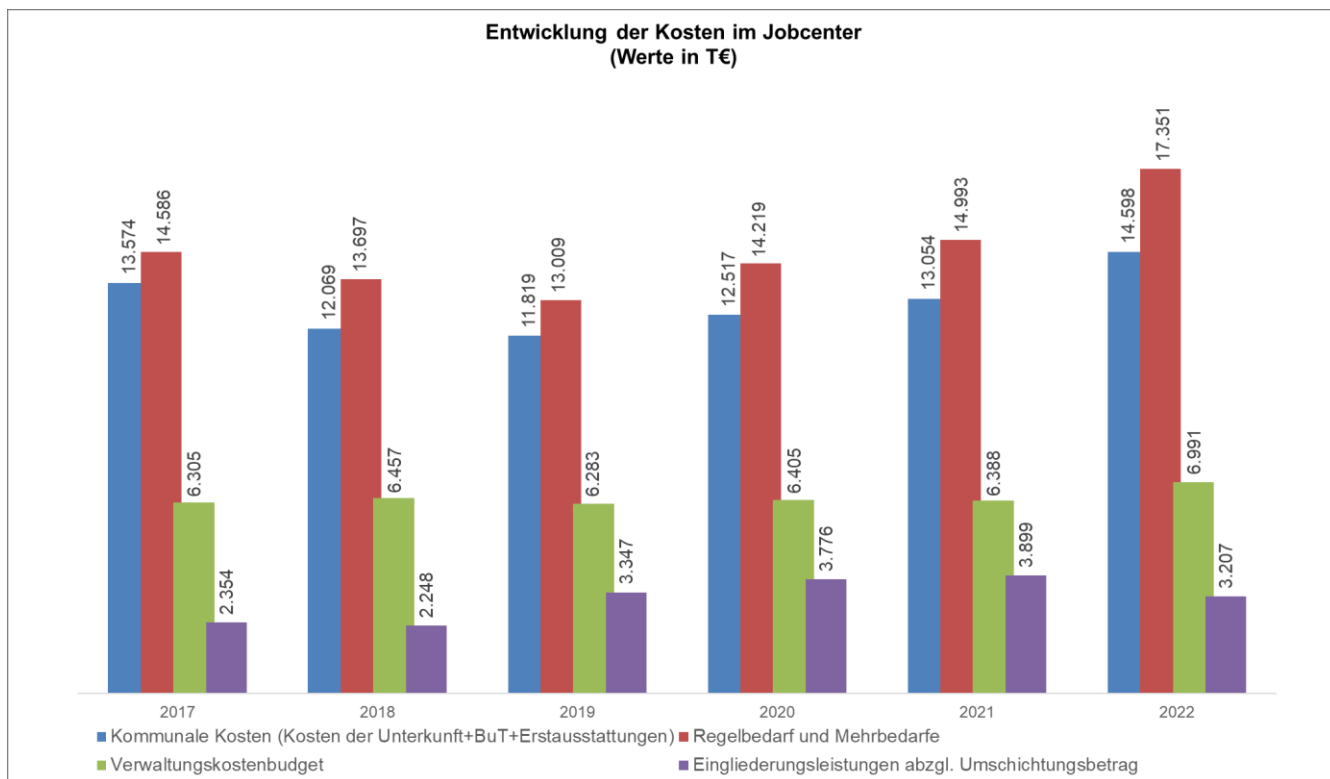
Die Schwerpunkte dieser Leistungen liegen neben Maßnahmen bei einem Träger (Heranführung an den Arbeitsmarkt, Coaching- und Stabilisierungs-Angebote) und der Förderung von Beschäftigungsverhältnissen arbeitsmarktfremder Personen (bis zu 100 Prozent, bis zu fünf Jahre) vor allem in der Qualifizierung der Kunden. Im Rahmen der „Förderung der Beruflichen Weiterbildung“ können sowohl kurze als auch längere Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zum Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert werden. In derartigen – kostenintensiven – Maßnahmen liegen die größten Chancen zur langfristigen Bewältigung der Hilfebedürftigkeit.

„Passive Leistungen“ bilden dagegen die finanzielle Sicherstellung des Lebensunterhalts. Dabei wird vor allem unterschieden nach „Regelbedarfen“, „Kosten der Unterkunft“ und „Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

Bei den Regelbedarfen gab es im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes verschiedene Erhöhungen, die weiter unten beschrieben sind. Die vom Landkreis finanzierten Kosten der Unterkunft sind vor dem Hintergrund der gestiegenen Heizkosten und der Mietstufen ein besonderes Thema, das ebenfalls in der Sitzung des SKS am 06.02.2023 behandelt wird.

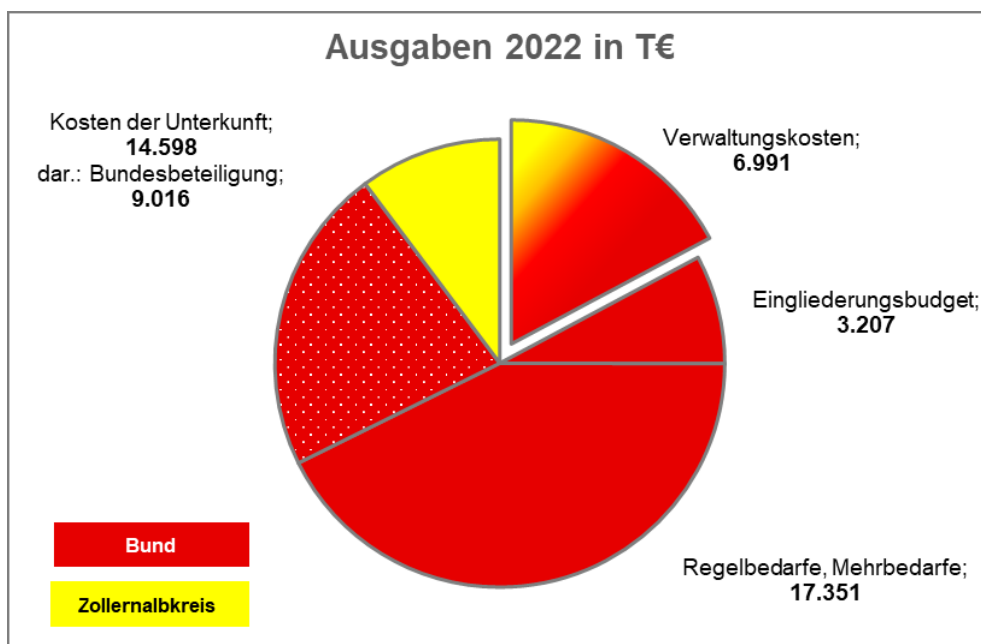
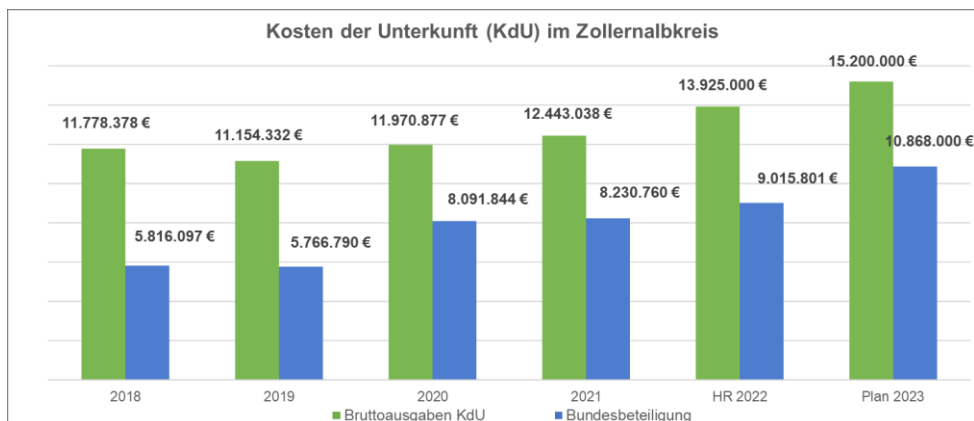
3. Finanzen

Da sowohl Bundes- als auch kommunale Aufgaben im Jobcenter erledigt werden, sind auch die finanziellen Mittel unterschiedlicher Herkunft. Insgesamt lagen die Kosten 2022 bei 40,77 Mio. € (2021: 38,34 Mio. €). Gegenüber 2021 sind die Kosten im Jahr 2022 vor allem bedingt durch die Zugänge an ukrainischen Flüchtlingen deutlich angestiegen.





Der Zollernalbkreis stellt die Mittel für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Ein Teil dieser Ausgaben wird vom Bund erstattet. Die Höhe des Erstattungsanteils („Bundesbeteiligung“) variiert von Jahr zu Jahr und setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Während er früher nur die Hälfte der Ausgaben umfasste, wurde er im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich auf knapp drei Viertel erhöht. Im Jahr 2022 lag er bei 71,5 Prozent. Für den Landkreis bedeutet das eine massive Entlastung.



Darüber hinaus ist der Landkreis zuständig für die Gewährung bestimmter einmaliger Leistungen, für die kommunalen Eingliederungsleistungen und für das Bildungspaket. Der Bund zahlt die Regel- und Mehrbedarfe sowie die Eingliederungsleistungen. Die Verwaltungskosten des Jobcenters teilen sich Zollernalbkreis und Bund. Nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel hat der Landkreis einen Anteil von 15,2 Prozent zu tragen.

4. Entwicklung

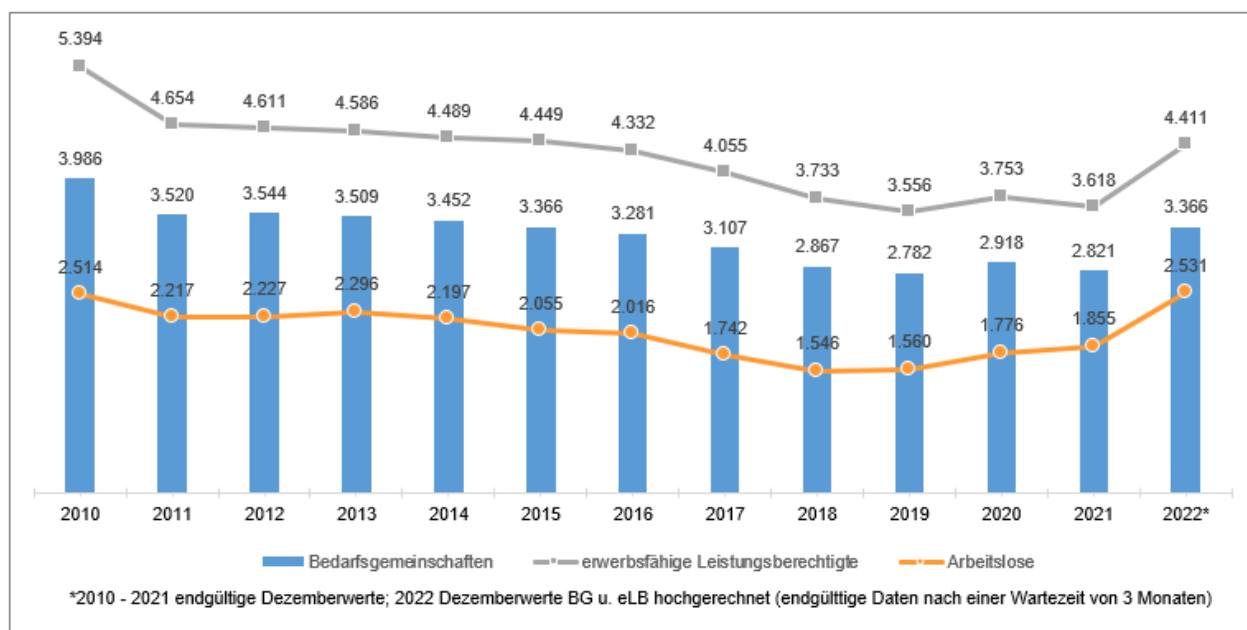
4.1 Arbeitsmarkt

Seit Jahren profitiert der Zollernalbkreis von einer sehr guten Arbeitsmarktlage und damit von einer sehr guten Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Nach einem pandemiebedingten Anstieg der Arbeitslosenzahlen von rund 3.400 Ende 2019 auf fast 5.000 im Sommer 2020 ging diese Zahl wieder zurück und hatte im Mai 2022 ein Niveau erreicht, das dem vor der Pandemie entsprach. Allerdings hatte es eine Verschiebung zwischen den Rechtskreisen gegeben. Bei der Agentur für Arbeit (Rechtskreis SGB III) nahmen die Arbeitslosenzahlen ab, während im Jobcenter (Rechtskreis SGB II) im Mai 2022 etwa 350 Arbeitslose mehr gemeldet waren als vor der Pandemie.

Ab dem Monat Juni 2022, in dem erstmals ukrainische Geflüchtete beim Jobcenter Leistungen beantragen konnten, nahmen die Arbeitslosenzahlen noch einmal deutlich zu und lagen am Jahresende bei insgesamt knapp 4.400. Davon entfielen 2.500 auf das Jobcenter, 1.000 mehr als am Jahresende 2019.

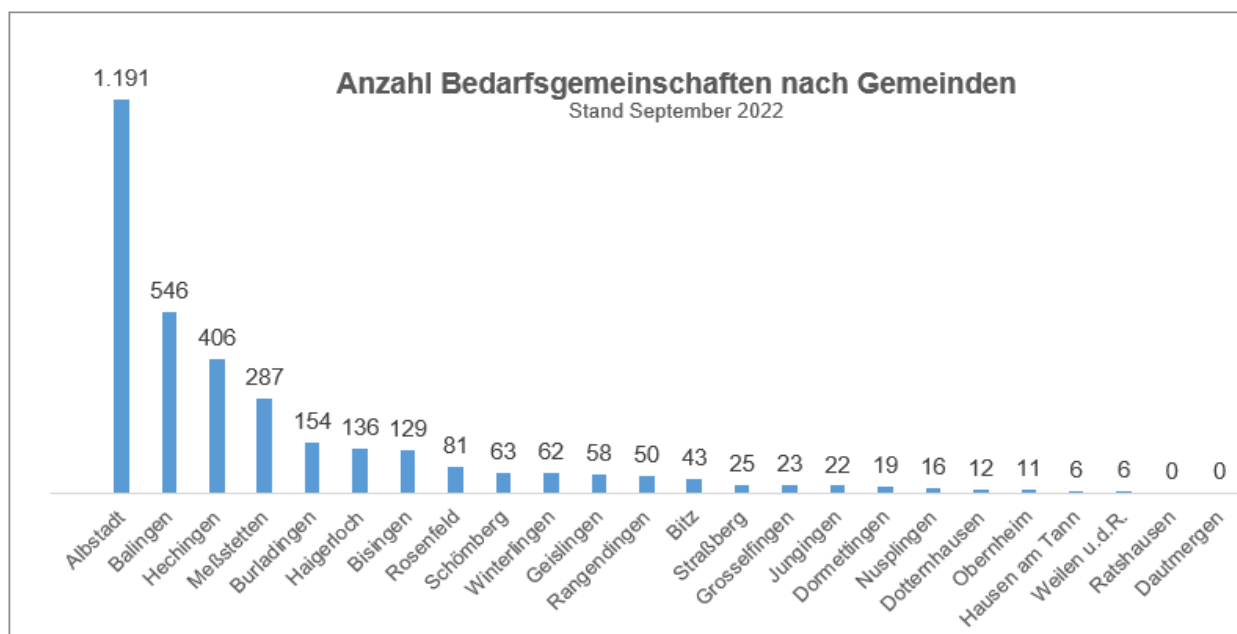
4.2 Entwicklung SGB II-Bestände

Im Jobcenter wird vor allem die Zahl der Bedarfsgemeinschaften betrachtet. Abgesehen von einem vorübergehenden, leichten Anstieg in der Folge der Krise 2008/2009 ist ihre Zahl und die der ihnen zugehörigen Personen im Zollernalbkreis seit Einführung des SGB II bis zum Beginn der Corona-Pandemie stetig rückläufig. In erster Linie ist dies dem o.g. guten und aufnahmefähigen Arbeitsmarkt zu verdanken.



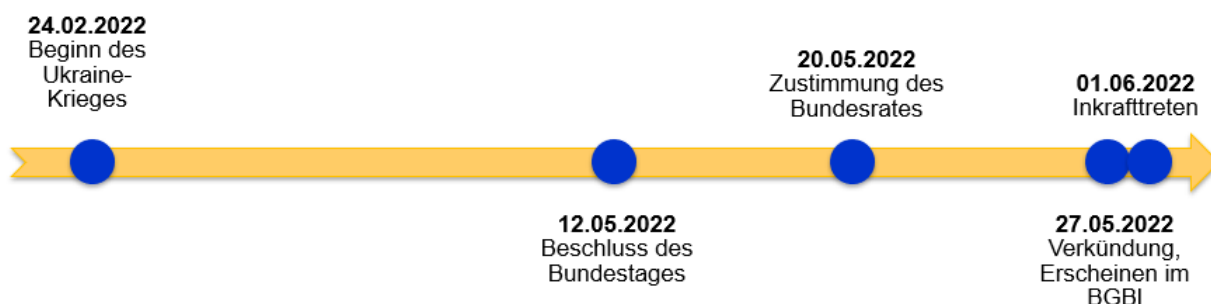
Im Zuge der Pandemie wurde aber im Rahmen der sogenannten Sozialschutzpakete ein „vereinfachter Zugang“ zur Grundsicherung geschaffen, der – zunächst für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige – die Folgen der Lockdowns abfedern sollte. Im Wesentlichen bedeutete das eine vorübergehende Aussetzung der Vermögensprüfung sowie die volle Übernahme der tatsächlichen Wohnungskosten. Erwartungsgemäß stieg die Zahl der Antragsteller massiv an und die Kundenbestände im Jobcenter erhöhten sich.

Betrachtet man die unterjährige Entwicklung der letzten Jahre, dann ist gut erkennbar, dass die Werte Anfang 2022 bereits wieder auf dem Niveau der Zeit vor Corona angelangt waren. Allerdings hatte sich – wie oben bereits beschrieben – der Anteil der Arbeitslosen unter den Jobcenter-Kunden deutlich erhöht. Die weitere Entwicklung seit Mai 2022 ist dem Zugang der Geflüchteten aus der Ukraine und dem Rechtskreiswechsel (s.u.) geschuldet.



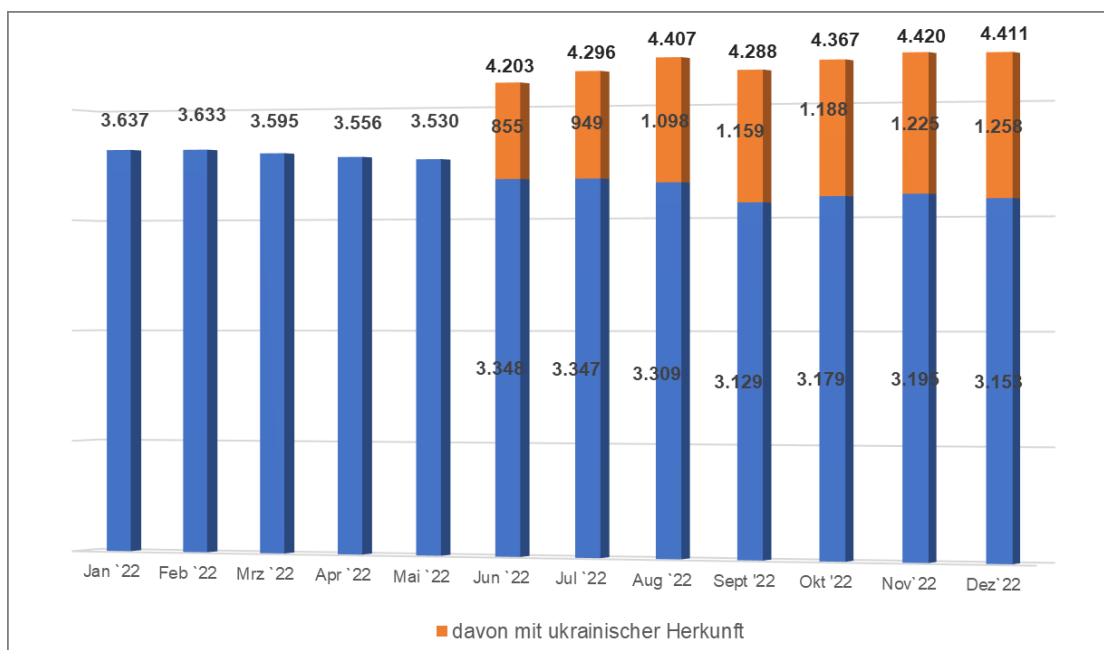
5. Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine

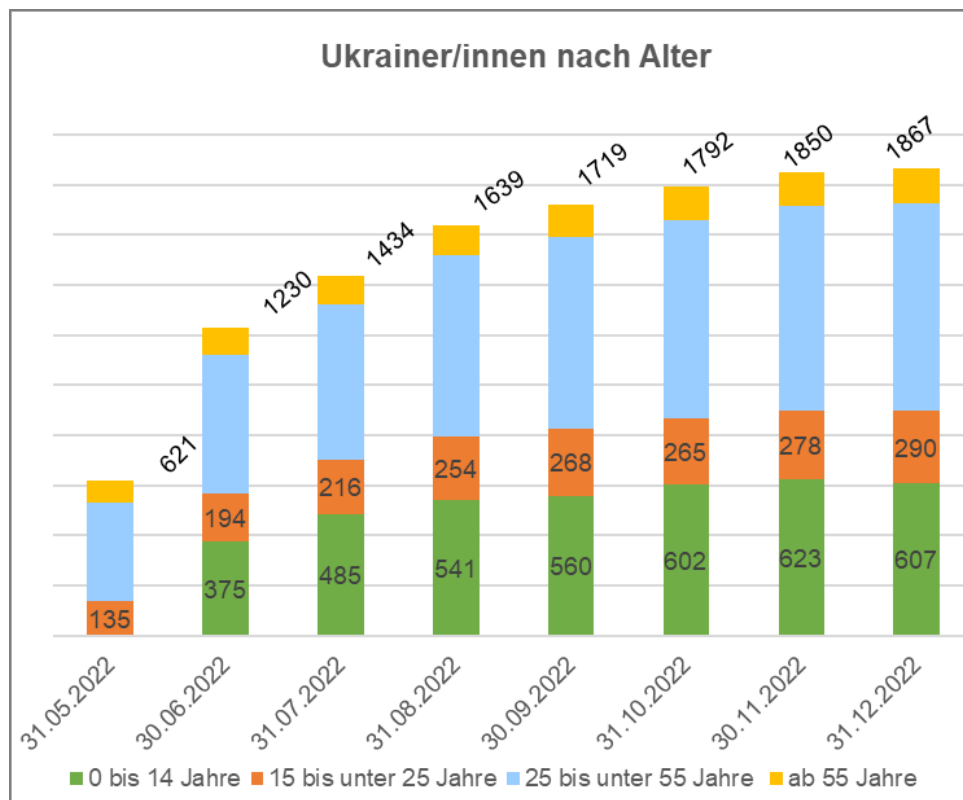
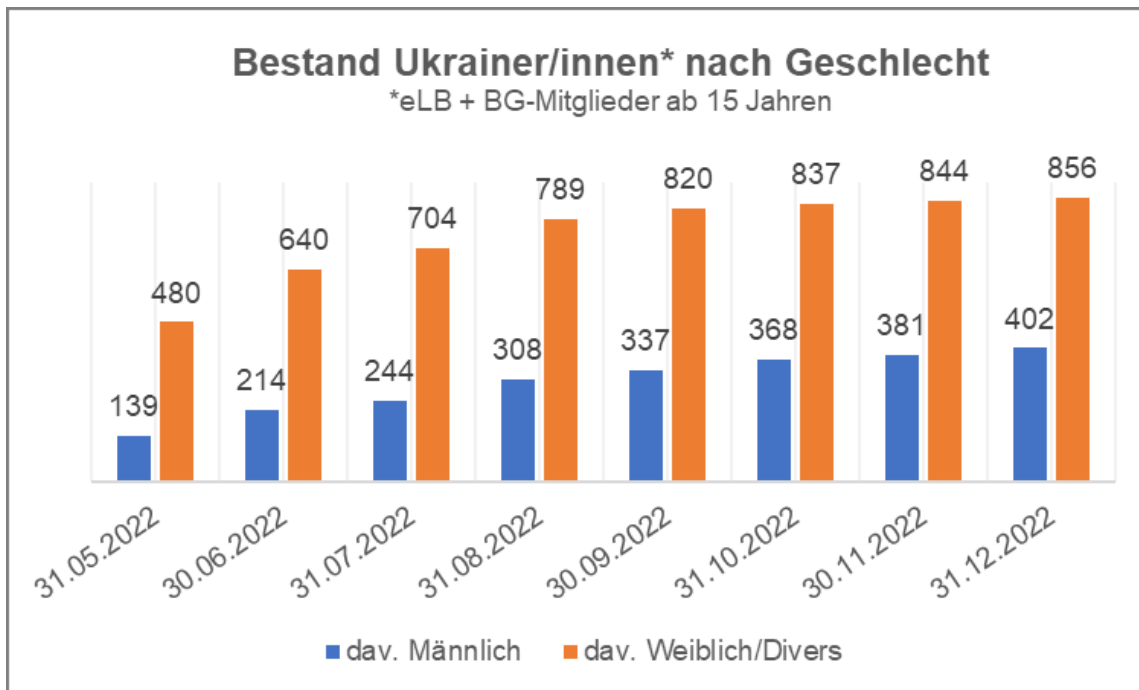
Die aufgrund des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereisten Geflüchteten erhielten zunächst wie andere Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Mitte Mai 2022 fiel jedoch die Entscheidung im Bundestag, dass diese Menschen – u.a. aufgrund der Nähe zum Arbeitsmarkt – Leistungen nach dem SGB II erhalten sollten. Das Gesetz wurde im Eiltempo verabschiedet und am drittletzten Arbeitstag im Mai verkündet, damit es zum 01.06.2022 in Kraft treten konnte.



In den verbleibenden zwei Arbeitstagen mussten die Anträge der damals rund 600 Bedarfsgemeinschaften, für die ein Wechsel vom AsylbLG zum SGB II anstand, bewilligt werden, um den Menschen rechtzeitig die Leistungen für Juni zahlen zu können.

In den folgenden Monaten stiegen die Zugänge und Bestände im Jobcenter wie im unter Ziffer 4. gezeigten Diagramm massiv an. Der nicht abbreißende Zustrom von Ukrainern nach Deutschland bedeutete einen Zuwachs in bisher nicht gekanntem Ausmaß. Im Dezember 2022 war der Gesamtbestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um rund 40 Prozent höher als er es ohne die ukrainischen Geflüchteten gewesen wäre.





Aufgrund der Tatsache, dass Männer nur unter bestimmten Voraussetzungen aus der Ukraine ausreisen dürfen ist der weit überwiegende Teil der im Zollernalbkreis Gemeldeten weiblich. Die Graphik zeigt zwar eine gewisse Anzahl an Männern, es muss aber berücksichtigt werden, dass ein großer Teil davon Jugendliche bzw. Schüler sind. Dies zeigt sich auch bei der

öffentlich

Betrachtung der Altersstruktur. Den weitaus größten Teil machen Menschen unter 55 Jahren einschließlich Kindern und Jugendlichen aus. Der relativ geringe Anteil Älterer ist darauf zurückzuführen, dass Bezieher von Altersrente i.d.R. nicht im Jobcenter betreut werden. Nach dem ukrainischen Rentensystem können einige Jahrgänge zum Teil schon ab 55 Jahren Altersrente beziehen. Diese Menschen erhalten ggf. Leistungen der Grundsicherung im Alter vom Sozialamt und nicht vom Jobcenter.

Die Betreuung der ukrainischen Menschen gestaltet sich aufgrund der Besonderheiten und auch aufgrund der Sprachbarriere extrem zeitaufwändig, so dass auch die Zahl der Vorsprachen im Jobcenter deutlich anstieg.

Seit Mai bindet die Bewältigung der Zugänge einen Großteil der Kapazitäten. Dies gilt nicht nur für die reine Leistungsgewährung sondern auch für die Mitarbeiter im Kundenbereich und im Bereich der Vermittlung („Markt und Integration“). Es besteht ein hoher Beratungsbedarf, der neben Ausgabe und Annahme von Anträgen, Beantwortung leistungsrechtlicher Fragen, Koordination von Sprachkursangeboten und vermittlerischen Tätigkeiten bewältigt werden muss.

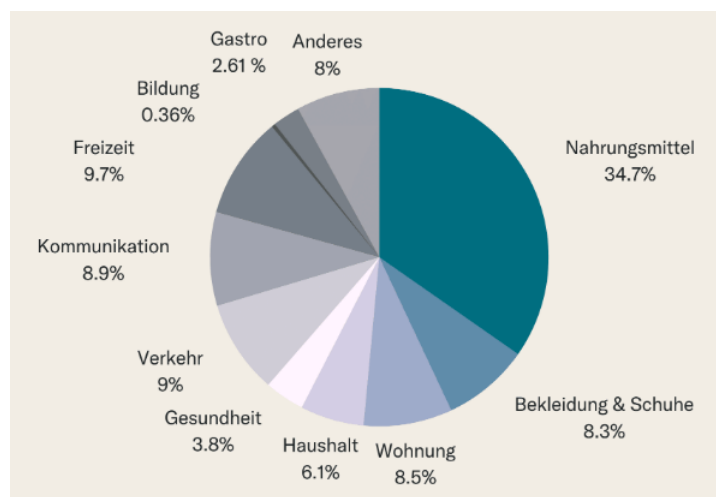
6. Bürgergeld

Zum 01.01.2023 trat das bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte „Bürgergeld“ in Kraft. Neben leistungsrechtlichen Änderungen beinhaltet es auch Neuerungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und dem Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager. Ein Großteil der Änderungen gilt seit Jahresbeginn, ein weiterer Teil soll zum 01.07.2023 folgen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- **Erhöhung der Regelbedarfe**

Regelbedarfe der Grundsicherung sind pauschale Geldbeträge, mit denen alltägliche Ausgaben abgedeckt werden sollen. Sie umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum). Die Höhe wird im Jahr 2023 zum ersten Mal vorausschauend aus den aktuellen Teuerungsraten berechnet. Augenfälligste Änderung im Bürgergeld ist die Erhöhung der Regelbedarfe von 2022 auf 2023. Die Beträge wurden in jeder Stufe um rund 50,- € erhöht.



- **Kosten der Unterkunft und Heizung**

Für eine Karenzzeit von einem Jahr werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Erst danach werden die Leistungsbezieher aufgefordert, ihre unangemessen hohen Kosten abzusenken.

- **Vermögen**

Innerhalb der Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist. Als erheblich gilt das 40.000,- € übersteigende Vermögen für die antragstellende Person, hinzu kommen 15.000,- € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

- **Minderungen**

Zum 31.12.2022 endete das sogenannte „Sanktionsmoratorium“. Seither können Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse wieder zu Leistungsminderungen führen.

Das Bürgergeld mindert sich bei einer ersten Pflichtverletzung um zehn Prozent des Regelbedarfs für einen Monat, bei einer Zweiten um 20 Prozent für zwei Monate und bei jeder Weiteren um 30 % für drei Monate. Bei einem Meldeversäumnis mindert es sich um zehn Prozent für die Dauer von einem Monat.

Ab dem 01.07.2023 treten einige weitere Änderungen in Kraft:

- **Kooperationsplan**

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen Kooperationsplan abgelöst. Darin werden gemeinsam zwischen Kunde und Jobcenter die Schritte und Bedarfe auf dem Weg zu einer neuen Arbeitsstelle festgelegt. Falls nötig soll ein Schlichtungsverfahren vor Ort vermitteln.

- **Weiterbildung**

Kunden in einer Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluss führt, können ein Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150,- € beziehen. Handelt es sich um eine Weiterbildung, die nicht zu einem Berufsabschluss führt, aber mindestens acht Wochen dauert, so wird ein Bürgergeldbonus in Höhe von 75,- € monatlich gezahlt.

Die bereits bisher gezahlten, aber ursprünglich bis 2023 befristeten Weiterbildungsprämien für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen werden weiterhin gezahlt.

- **Freibeträge für Erwerbseinkommen und einmalige Einnahmen**

Durch höhere Freibeträge bleiben dem Betroffenen bei einer Beschäftigung mit einem Einkommen zwischen 520,- und 1.000,- € dreißig Prozent davon erhalten.

Außerdem bleibt das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs bis zur Minijob-Grenze vollständig erhalten.

7. Aktuelles/Ausblick

Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen im Jobcenter

In den vergangenen Monaten gab es mehrere Personalabgänge, überwiegend aus gesundheitlichen oder Altersgründen. Wie auch bei anderen Arbeitgebern gestaltete sich die Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellen sehr schwierig. Glücklicherweise gelang es aber bisher, entsprechende Bewerber zu finden.

Aufgrund der bereits genannten starken Zunahme der Bestände wurden durch die Trägerversammlung des Jobcenters zusätzliche Stellen in Aussicht gestellt, eine genaue Zahl steht noch nicht fest. Es bleibt zu hoffen, dass auch diese Stellen mit guten Bewerbern besetzt werden können.

Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Seit Januar 2019 stehen mit dem Teilhabechancengesetz (§§ 16e, i SGB II) zwei Förderinstrumente zur Verfügung, die zur Eingliederung sehr arbeitsmarktferner Leistungsbezieher dienen sollen. In diesem Rahmen können sehr großzügige Arbeitgeberzuschüsse zur Eingliederung gewährt werden (bis zu fünf Jahre, bis zu 100 Prozent mit Degression ab dem dritten Jahr). Im Zollernalbkreis wurden damit gute Erfolge erzielt. Bis Dezember 2022 konnten damit insgesamt 92 Personen in Arbeit gebracht werden.

Diese beiden Förderinstrumente waren zunächst bis zum 31.12.2024 befristet. Die Befristung wurde mit dem Bürgergeldgesetz aufgehoben, so dass die Zuschussmöglichkeiten nun dauerhaft Bestandteil des Förderinstrumentariums sind.

Allerdings binden derart kostenintensive Förderungen immense Beträge an Mitteln, die in der Anfangsphase „zusätzlich“ zum Eingliederungsbudget zur Verfügung gestellt wurden. Es wird abzuwägen sein, in welchem Umfang das Jobcenter zukünftig dafür Mittel vorsehen kann.

Finanzielle Ausstattung

Der Bund stattet die Jobcenter mit einem Eingliederungs- und einem Verwaltungskostenbudget aus, die jährlich nach der Eingliederungsmittelverordnung festgelegt werden. Die Aufteilung der Mittel im Eingliederungsbudget erfolgt nach den sogenannten „Problemdruck- und Strukturindikatoren“. Obwohl seit vielen Jahren die Forderung nach einer auskömmlichen Ausstattung des Verwaltungskostenbudgets besteht, muss in aller Regel ein Teil des Eingliederungsbudgets dorthin umgeschichtet werden, um die Verwaltungskosten zu decken.

Im Jobcenter Zollernalbkreis gelang es in den letzten Jahren, diesen „Umschichtungsbetrag“ relativ niedrig zu halten (2019: 140.000,- €, 2022: 452.000,- €). Vor allem durch gestiegene Personalkosten muss das Jobcenter aber für 2023 mit einer Umschichtung von 1,2 Mio. € planen. Vor dem Hintergrund allgemeiner Sparmaßnahmen ist fraglich, ob der Bund der Forderung nach einer auskömmlichen Ausstattung wieder nachkommen wird.

Kindergrundsicherung

Nach dem Willen der Koalition soll ab dem Jahr 2025 die neue Kindergrundsicherung gezahlt werden. Sie soll aus einem Garantiebetrug, der mindestens der Höhe des Kindergeldes entspricht und einem Zusatzbetrag, der vom Haushaltseinkommen und dem Alter der Kinder abhängt, bestehen. Familien, die Bürgergeld beziehen, sollen diesen Zusatzbetrag automatisch erhalten. In der Kindergrundsicherung enthalten soll eine Wohnkostenpauschale sein, darüberhinausgehende Bedarfe sollen über die Eltern abgedeckt werden. Dazu soll es eine automatische Datenübermittlung über den Bürgergeldbezug der Eltern von den Jobcentern an die Kindergrundsicherungsstelle geben.

Zwar soll die Kindergrundsicherung durch eine neue Stelle – nach derzeitiger Planung in der Gesamtverantwortung der Bundesagentur für Arbeit – ausbezahlt werden. Vor dem Hintergrund der Feststellung des Anspruchs bzw. der Anrechnung von Leistungen kann sie aber zur Herausforderung für die Jobcenter werden. In jedem Fall führt dies zu Doppelstrukturen und neuen verwaltungsaufwändigen Schnittstellen.